

PRESSEMITTEILUNG

1. *Europäischer Gerichtshof für Menschenrechts (EGMR) in Straßburg prüft Menschenrechtsbeschwerde eines früheren Angeklagten im großen Düsseldorfer PKK-Prozeß in wichtigen Punkten weiter.*
2. *Überfüllige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in zu lange dauernden Beschwerdeverfahren wegen Verbots kurdischer Vereinigungen und strafrechtlichen Verurteilungen nach § 20 VereinsG angemahnt.*
3. *EGMR lehnt vorläufige Maßnahmen im Fall des aus Moldawien entführten PKK- Anhängers Cevat Soysal ab - Gutachten eines renommierten schweizer Juristen belegt Völkerrechtswidrigkeit der Geheimdienst-Entführung in die Türkei*
4. *Aus den Niederlanden nach Deutschland ausgelieferter Kurde zum Landgericht Kleve angeklagt wegen besonders schweren Landfriedensbruchs März („Newroz“) 1996 auf der Autobahn an der deutsch-holländischen Grenze.*
5. *Strafbare Kindesentziehung einer minderjährigen. Kurdin durch Mitarbeiter der Ausländerbehörde Verden?*

(Zugleich „Wie nah ist uns Kurdistan?“ - Nr. 49 bzw. - „Wie nah ist uns die Türkei?“ Nr. 1 -)

zu 1.: Die 4. Kammer des Europäischen Gerichtshofs in Straßburg hat uns soeben mitgeteilt, daß die Frage der Zulässigkeit unserer Beschwerde am 09.12. geprüft wurde. Der Gerichtshof hat gem. Art. 54 Abs. 3 (b) der Verfahrensordnung beschlossen, die Beschwerde der Bundesrepublik Deutschland zuzustellen und die Regierung um die Vorlage einer schriftlichen Stellungnahme zur Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde bis zum 10.03.2000 zu ersuchen. Die Kammer hat einstimmig beschlossen, die Prüfung der Beschwerde hinsichtlich der **Dauer der Untersuchungshaft**, der **Unschuldsvermutung** in bezug auf die Dauer der Untersuchungshaft und die **Kontrolle seines Schriftverkehrs** mit seinem **Verteidiger** während der Zeit der Untersuchungshaft weiter aufzuklären, hinsichtlich weiterer Beschwerdepunkte aber nicht zugelassen.

Mein Mandant (Selahattin Erdem/Duran Kalkan) war 1993 nach sechsjähriger Untersuchungshaft wegen „Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung innerhalb der PKK“ zu einer sechsjährigen Freiheitsstrafe verurteilt, vom Vorwurf des Mordes freigesprochen und am Tage der Urteilsverkündung freigelassen worden. Die gegen das Urteil eingelegte Revision war durch Beschluß des Bundesgerichtshofs als offensichtlich unbegründet verworfen worden, die hiergegen eingelegte Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen, ohne dies auch nur mit einem einzigen Wort zu begründen. In der neunseitigen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs werden die wichtigsten Beschwerdepunkte zusammenfassend bewertet. Damit ist zwar die von der Verteidigung vorgetragene und von zahlreichen unabhängigen Experten angenommene Menschenrechtswidrigkeit maßgeblicher Umstände der damaligen Verfahren (noch) nicht bestätigt, zumindest aber deren tiefgehende Problematik. Die Entscheidung sollte also den verantwortlichen Politikern einen weiteren Anstoß zur Abschaffung des mit § 129a StGB verbunden Sonderrechtssystems geben.

zu 2.: Wir haben diese Entscheidung zum Anlaß genommen, das Bundesverfassungsgericht in einer Reihe weiterer anhängigen Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit Straf- und Verwaltungsverfahren gegen kurdische Organisationen bzw. deren Anhänger aufzufordern, nunmehr zügig eine Entscheidung zu treffen. Wir halten eine mehrjährige Dauer der Verfassungsbeschwerdeverfahren für unzumutbar und haben angekündigt, eine weitere Verzögerung zum Anlaß zu nehmen, eine Beschwerde nach Straßburg zu erheben.

zu 3.: Im Beschwerdeverfahren des im Sommer letzten Jahres aus Moldawien in die Türkei entführten, in Deutschland als asylberechtigt anerkannten Kurden Cevat Soysal (vgl. unsere Pressemitteilung vom 23.07.1999), hat die türkische Regierung gegenüber dem EGMR eingeräumt: Soysal wurde „gejagt wegen nationaler Sicherheitsinteressen. ... Er wurde auf einer Auslandsreise am 13.07.1999 während einer Operation, die vom türkischen Geheimdienst (MIT) durchgeführt wurde, festgenommen und am selben Tage in die Türkei überführt.“ Die (selbst von regierungsnahen türkischen Massenmedien durch Berichte und Fotos belegte schwere) Folter wird energisch bestritten und ein rechtmäßiges Verfahren gegen den inzwischen wegen Separatismus Angeklagten in Aussicht gestellt. Derzeit findet in der Türkei die Hauptverhandlung statt, als Höchststrafe kommt wie bei Abdullah Öcalan die Todesstrafe in Betracht.

Der EGMR hat sich im Fall Soysal nicht in der Lage gesehen, der Türkei vorläufige Maßnahmen zu empfehlen (wie im Falle Öcalan, vgl. die Pressemitteilungen der internationalen Verteidigung vom letzten Jahr). Wir haben dem EGMR zur weiteren Begründung der Beschwerde das Sachverständigengutachten des renommierten Straf- und Völkerrechtlers Prof. Ricklin aus der Schweiz in Fotokopie vorgelegt. Darin wird zum Verfahren des ebenfalls vom MIT entführten PKK- Vorsitzenden

Öcalan ausgeführt: „Die Türkei ist deshalb aufgrund des heute geltenden Völkerrechts (namentlich Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK) nicht befugt, den illegal entführten Abdullah Öcalan weiterhin in Haft zu halten und gegen ihn ein Strafverfahren durchzuführen. Ein einschlägiges Präjudiz des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte steht aus.“ Dies muß auch für Cevat Soysal gelten. Die westeuropäischen demokratischen Institutionen und Politiker sind aufgefordert, die notwendigen Konsequenzen in beiden Fällen aus dieser eindeutigen Rechtslage zu ziehen.

zu 4.: Der bereits im Januar aus den Niederlanden in die BRD ausgelieferte Kurde Mustafa T. ist inzwischen von der zuständigen Staatsanwaltschaft wegen besonders schweren Landfriedensbruchs zum Landgericht Kleve angeklagt worden, weil er sich an den gewalttätigen Demonstrationen auf der Bundesautobahn 1996 („Newroz-Massaker“) beteiligt und Polizisten tödlich angegriffen habe. Für den Fall der Zulassung der Anklage droht dem Mandanten eine mehrjährige Freiheitsstrafe, nachdem der zweite Kurde, dem die Beteiligung daran angelastet war, nach seiner Auslieferung mit einer einjährigen Freiheitsstrafe auf Bewährung davon kam, weil er in der Haft schwer erkrankt war und die deutsche Justiz wohl kein besonderes Interesse (mehr) an ihm hatte. Nach dem Motto „den Letzten beißen die Hunde“ droht Mustafa T. nunmehr die ganze Härte des Gesetzes; wurden doch damals Polizisten schwer verletzt, wie in einem Filmausschnitt seit Jahren immer wieder als Beispiel für „besonders brutalen Terrorismus“ gezeigt wurde.

Angesichts dieser massiven öffentlichen Vorverurteilung ist zu befürchten, daß dieser Filmausschnitt die nach vier Jahren ohnehin nicht mehr vorhandene detaillierte Erinnerung von Zeugen ersetzt und ein Exempel statuiert wird. Ein Indiz hierfür ist die Ablehnung meiner Beordnung als Verteidiger, obwohl ich den Mandanten schon im Auslieferungsverfahren vertreten hatte und ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht - statt dessen wurde ein Kollege aus Kleve beigeordnet, den der Mandant grundsätzlich ablehnt und mit dem er auf keinen Fall auch nur sprechen will.

zu 5.: Wie in den regionalen Medien berichtet, hatten wir gegen den Leiter der Ausländerbehörde in Verden Strafanzeige und -Antrag wegen Kindesentziehung u.a. gestellt. Inzwischen liegt mir die Eingangsbestätigung vor, von einer Einlassung oder Schutzschrift des Angezeigten ist hier noch nichts bekannt (die Regionalmedien berichteten unter Bezugnahme auf die Pressemitteilung des nds. Flüchtlingsrats und „Pro-Asyl“ vom 18.01.2000.)

Um so erstaunlicher, daß der Oberkreisdirektor und andere Vertreter des Landkreises sich bereits den

Medien gegenüber dahingehend geäußert haben, es liege ein „bedauerlicher Fehler vor“, indem man vor der Ausreise der jugendlichen, alleinstehenden Kurdin Sevim D. weder den Vormund noch das Jugendamt wie vorgeschrieben eingeschaltet habe, ein strafbares Verhalten sei jedoch nicht gegeben - erstaunlich deshalb, weil Behördenvertreter in anderen Fällen nicht müde werden zu betonen, sie seien doch wegen des „laufenden Verfahrens“ nicht in der Lage, irgendwelche Stellungnahmen abzugeben. Hier gelten andere Maßstäbe. Offenbar will man nicht wahrhaben bzw. die Öffentlichkeit darüber täuschen, in welchem gravierendem Maße hier die sonst so hochgehaltenen „Berücksichtigung der Interessen von Erziehungsberechtigten“ mit Füßen getreten werden.

Wenn es um die Rückführung fünfzehnjähriger kurdischer Flüchtlinge geht, finden sich offenbar nicht nur Mittel und Wege die Rechte des Vormunds und des Jugendamtes zu hintergehen, sondern dies auch noch in der Öffentlichkeit eine „Kavaliersdelikt“ abzutun. Besonders grotesk, wenn man es mit der Reaktion vergleicht, die beteiligte Ämter und Ermittlungsbehörden durchführen, wenn kurdische Jugendliche sich - häufig im ausdrücklichen Einverständnis mit ihren Erziehungsberechtigten - zu Jugendtreffen, Ausbildungslagern o.ä. im westeuropäischen Ausland begeben: Gegen die vermeintlichen Hintermänner laufen nicht nur massive öffentliche Vorverurteilungskampagnen sondern Ermittlungsverfahren mit massiven strafprozessualen Eingriffen, Durchsuchungen usw. bis hin zu monatelanger Untersuchungshaft. Offenbar funktionieren Massenmedien, Behörden und Justiz immer noch nach dem Schema überkommener Feinderklärungen.

Und in dieses Schema paßt der gemeine Kurde offenbar auch bis uns immer noch, wenn er PKK-Anhänger ist, mag seine Organisation die Entwaffnung und die Abkehr von Gewalt inzwischen sogar selbst in der Türkei verwirklicht haben ...

Wie immer stehe ich selbstverständlich für weitere Informationen gern zur Verfügung

Bremen, 10.03.2000 H.-Eberhard Schultz